

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Freitag, dem 03. März 2017, um 17.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Dietmar Bauer
Vzbgm. Johann Haas
GV. Krista Kulterer

GR-Mitglieder: Josef Pleßnitzer Sabine Gugganig
Rudolf Dunst Udo Klaus
Hermann Supersperg DI (FH) Volkmar Stotter
Andreas Murauer DI (FH) Christoph Lampersberger
Johann Kratzwald Josef Mauberger

Ersatzmitglied: Stefan Wallner für verhinderten GR. Herbert Haas

**Nicht anwesend,
entschuldigt:** Herbert Haas (*Ersatzmitglied: Stefan Wallner*)

Schriftführer: Hannes Hartlieb sowie Gerhard Glanzer als Finanzverwalter

Zuhörer: zwei

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung. Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass am Ende der Tagesordnung noch ein Dringlichkeitsantrag „*Installierung einer zweiten Kindergartengruppe*“ von der SPÖ Gemeinderatsfraktion zur Abstimmung und bei Zuerkennung der Dringlichkeit zur Behandlung kommt. Über die Frage der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge diesem Anliegen die Dringlichkeit nicht zuerkennen.

Der Dringlichkeitsantrag wird den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

„Die SPÖ Gemeinderatsfraktion Sachsenburg stellt den Dringlichkeitsantrag lt. § 42 (1) der K-AGO für die Installierung einer zweiten Kindergartengruppe in der Markt-gemeinde Sachsenburg.

Derzeit leben in unserer Marktgemeinde Sachsenburg 57 heimische Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, welche in den kommenden Jahren einen Kindergartenplatz benötigen werden.

Da unser Kindergarten derzeit mit einer Gruppe voll ausgelastet ist, müssen wegen vorherrschenden Platzmangels schon jetzt Kinder die Kindergärten in den Nachbar-gemeinden besuchen.

Zusätzlich entsprechen die Öffnungszeiten unseres Kindergartens nicht mehr dem heutigen Standard. Standard ist der Ganztagskindergarten, wie er in den Nachbargemeinden schon seit einigen Jahren angeboten wird. Dies ist teilweise auch ein Grund dafür, dass junge Familien in diese Gemeinden abwandern, da bei vielen Familien beide Ehepartner berufstätig sind und für diese Situation einfach anderwärtig ein besseres Angebot vorliegt.

Zusätzlich ist in naher Zukunft wieder angedacht, ein zweites verpflichtendes kostenloses Kindergartenjahr zu installieren, wie es schon in der Vergangenheit in der Bundesregierung Thema war.

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion erachtet es daher als dringend notwendig, dass die Marktgemeinde Sachsenburg schon jetzt in dieser Angelegenheit über Lösungsansätze nachdenkt und eine weitere Vorgehensweise über die Zukunft ihrer Kinder festsetzt.“

Die Mitglieder des Gemeinderates lehnen die Dringlichkeit des gegenständlichen Antrages einstimmig ab und wird dieser vom Bürgermeister dem Sozialausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger

- 3) Kassenprüfungsberichte
- 4) Rechnungsabschluss 2016
- 5) Errichtung Lagerhalle u. Gerätehütte;
Arbeitsvergaben
- 6) Kindergartenkuratorium;
Bestellung neues Mitglied
- 7) Beschlussfassung Teilbebauungsplan Baulandmodell „Kastellizwiese“
sowie Umwidmungen (*Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan*)
- 8) Errichtung Amphibien-Durchlässe „Albaner-Teich“
- 9) Projekt Festungsberg/Kalvarienberg
- 10) Wander- und Floßausschuss;
Ansuchen Zuschuss Wanderjacken

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 4/2016 vom 16.12.2016 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Frau GR. Sabine Gugganig* und *Herr Vzbgm. Johann Haas* nominiert.

3) Kassenprüfungsberichte

Der Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, GR. DI (FH) Lampersberger berichtet, dass die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 28.12.2016 für den Zeitraum 3. Vierteljahr 2016 sowie am 16.02.2017 für den Zeitraum 4. Vierteljahr 2016 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und dabei folgendes festgestellt wurde:

TAGESORDNUNG

- 1) Caritas Kindergarten "Überprüfung Finanzjahr 2015"
- 2) Überprüfung der Belege 3.Quartal 2016
- 3) Tourismuswirtschaft Entwicklung der Nächtigungszahlen,
Einnahmen und deren Verwendung
- 4) Allfälliges

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.

2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse).

Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Diese weist zur Zeit der Prüfung einen Stand von € 111,35 auf.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:

- a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,
- d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
- e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 11.10.2016 € 717.276,09 (inklusive interne Übertragung einer € 200.000,00 Abwasserrücklage).

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden vorgenommen. Geprüft wurden die Belege von 810/2016 bis 1180/2016.

IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V. Ablauf der Prüfung

- Zu TOP1) Caritas Kindergarten**
Musste aufgrund Indisponibilität von Frau Sobe vertagt werden.
- ZU TOP2) Überprüfung der Belege 3.Quartal 2016**
Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben !

Bei zwei Belegen BWS (956/2016 und 881/2016 Reparatur Rasenmäher) erlaubt sich der Kontrollausschuss den Auszug aus der, mit dem Sportverein, geschlossenen Vereinbarung lt. Punkt 4.1 bis 4.5 wieder zu geben:

4.2 Sportanlagenpflege mit jährlich € 3.000,00

Weiters übernimmt die Marktgemeinde Sachsenburg die Kosten für die Betriebsmittel der für die Platzpflege erforderlichen Rasenmäher in der Form, dass der SV BWS berechtigt ist, die Betriebsmittel über eine von der Marktgemeinde Sachsenburg zur Verfügung gestellten Tankkarte zu beziehen.

Der Kontrollausschuss sieht in dieser Formulierung keine Verpflichtung der Gemeinde, sich an den ausgewiesenen Reparaturkosten zu beteiligen und stellt dies im Gemeinderat zur Diskussion !

ZU TOP3) Tourismuswirtschaft: Entwicklung der Nächtigungszahlen Einnahmen und Ihre Verwendung

Eingangs ein Überblick über die Entwicklung der Nächtigungszahlen:

2014:	12.459
2015:	12.251
2016:	11.318 (ohne Dezember)

Die Einnahmen im Bereich der Tourismuswirtschaft bescheiden sich im Wesentlichen auf den Bereich Ortstaxe und Fremdenverkehrsabgabe.

Die Einnahmen „Ortstaxe“ belaufen sich über die letzten Jahre, leicht schwankend, auf etwa € 7.000,- wobei sofort an die Regionswerbung „Region Nationalpark Hohe Tauern“ über die Hälfte zu deren Finanzierung umgeleitet werden muss. Verfügbar: Jährlich € 3.300,-

Die Fremdenverkehrsabgabe entwickelte sich wie folgt:

2010: € 24.381,46
2011: € 20.801,59
2012: € 22.992,12

Der Gemeinde kamen etwa 60% der von den Betrieben geleisteten Abgabe zugute.

Ab 2013 wurden die „Eintreibung“ der FVA vom Land Kärnten übernommen. Seither gibt es eine neue Verordnung welche einen Aufteilungsschlüssel wie folgt vorsieht:

- 5% Verwaltungskosten**
- 35% gehen an das Amt der Kärntner Landesregierung**
- 30% an den überregionalen Tourismusverband (NP Hohe Tauern)**
- 30% an die Gemeinde (d.h.: die Hälfte der Beträge sollte nach wie vor einlangen)**

Die überwiesenen Summen nach Jahren:

2013: € 2.638,80
2014: € 12.817,53
2015: € 10.331,28 bis dato ohne Endabrechnung
2016: € 10.331,28 á conto

Um Aufklärung bezüglich der Berechnung des Jahres 2013 zu erhalten hat der Finanzverwalter den zuständigen Abteilungsleiter um schriftliche Stellungnahme gebeten. Im einseitigen Antwortschreiben, heißt es sinngemäß, dass die Einbringung der FVA einigermaßen schwierig sei, umso schwieriger ist es die zahlenmäßigen Vorgänge für Gemeinverständnis nachvollziehbar zu machen und man dem Amt der Kärntner LR vertrauen könne.

Kurz gesagt, die zuständige Abgabenstelle kann nicht schriftlich mitteilen, welche Einnahmen in welchem Jahr gemacht wurden und in welcher Höhe diese dann an die Gemeinde weiter zu leiten gewesen wären.

Ausgabenseitig stehen die schon erwähnten Beiträge an „NP Hohe Tauern“, sowie die „Region Großglockner“. Anteilige Druckkosten für Meldezettel und Werbebroschüren, Messeauftritte, Gästeehrungen, Musikbeiträge sowie die Übernahme der Künstler Sozialversicherung (AKM) bei öffentlichen Veranstaltungen.

2014:	€ 15.200 (höhere Kosten durch Messeauftritte!)
2015:	€ 7.900
2016:	€ 7.500

Der KA stellt die weitere Vorgangsweise bezüglich der FVA 2013 zur Diskussion.

ZU TOP4) Zu Allfälliges war nichts vorzubringen

Bezüglich der unverhältnismäßig geringen FV-Abgabe aus dem Jahr 2013 in Höhe von € 2.638,80, wird der Finanzverwalter ersucht, eine nochmalige Stellungnahme beim Amt der Kärntner Landesregierung anzufordern und eine entsprechende Erklärung sowie transparente Aufklärung für diese Abweichung zu fordern bzw. sich nicht mit dem bereits ergangenen Schreiben „abspeisen“ zu lassen.

Die weitere Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses fand am 16.02.2017 für den Zeitraum 4. Vierteljahr 2016 mit nachstehender

TAGESORDNUNG

statt:

- 1) Überprüfung Caritas Kindergarten
 - a. Prüfung Bilanz 2015
 - b. Prüfung Abgangsdeckung 2016
- 2) Überprüfung der Belege 4. Vierteljahr 2016

- 3) Rechnungsabschluss 2016
- 4) Allfälliges

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse).

Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Diese weist zur Zeit der Prüfung einen Stand von € 90,51 auf.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
 - b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
 - c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,
 - d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
 - e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 16.02.2017 € 520.432,43

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden vorgenommen. Geprüft wurden die Belege von 1181/2016 bis 1524/2016.

IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V. Ablauf der Prüfung

Zu TOP1) Caritas Kindergarten

Aus dem Büro von Frau Sobe erreichte den Finanzverwalter die Nachricht, dass Sachsenburg die einzige Gemeinde sei, welche auf Ihre persönliche Anwesenheit Wert legt und Sie große Schwierigkeiten hat den Weg nach Sachsenburg auf sich zu nehmen. Man einigte sich auf Übersendung der Bilanz und Überbringung der Belegsammlung.

Zum Zeitpunkt der Prüfung liegt nur die Bilanz für 2016 vor, aus welcher ein Abgang von € 26.443,52 hervorgeht. Im Vergleich zu den Jahren 2015 € **29.713,30** und 2014 € **29.563,96** erscheint dieser niedrig, tatsächlich beträgt der Abgang € **36.006,40** (Auflösung Reparaturrücklage i. d. H. v. € 9.562,88). Die Mieterlöse und die Darlehensrückzahlungen wurden für alle drei Jahre außer Ansatz gelassen.

Erklärung für den gestiegenen Abgang:

Seitens der Caritas wird ein seit 2008 gleichbleibender Elternbeitrag kritisiert.

Weiter wirken sich die höhere Abfertigungsrücklage und gestiegenen Löhne (netto + 8%) negativ auf die Abgangsentwicklung aus.

Die Belegprüfung Caritas Kindergarten für 2016 wird auf die nächste KA Sitzung verschoben.

Zu TOP2) Überprüfung der Belege 4. Quartal 2016

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben.

Einzig aufgefallen ist die Verwendung von € 2.308,67 aus dem Titel „Jugendförderung“ für die Anschaffung von Toren und anderen Artikeln für den BWS Sachsenburg.

Frage an den Bürgermeister: Wie weit ist unser Sportverein mit der Nachwuchsarbeit? Werden die Vorgaben des GR Beschlusses v. 27.03.2014 eingehalten?

Zu TOP3) Rechnungsabschluss 2016

Dieser wird vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

Zu TOP4) Allfälliges

Zu Allfälliges war nichts vorzubringen

Betreffend der Nachwuchsarbeit des SV „BW-Sachsenburg“ antwortet der Bürgermeister, dass seiner Kenntnis nach ab dem Sommer 2017 eine U6 und eine U10 Mannschaft gebildet werden soll. Als Trainer hat sich Herr Sigurd de Ridder aus

Sachsenburg zur Verfügung gestellt, welcher ab 10.03.2017 wöchentlich ein Kinder/Jugend „Schnupper-Fußballtraining“ durchführen wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Erläuterungen des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zustimmend zur Kenntnis.

4) Rechnungsabschluss 2016

Der Bürgermeister erläutert anhand des Vorlageberichtes das Ergebnis des Rechnungsjahres 2016. Entsprechend dem Voranschlag und dem 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016, wies die Ausgaben- und Einnahmenseite im ordentlichen Haushalt, einen Betrag von € 2,651.600,00 aus.

Das Anordnungssoll 2016 ergab:

Einnahmen von	€ 2,789.667,49
Ausgaben von	€ 2,788.893,89
Soll-Überschuss 2016	€ 773,60

Die Höhe des Soll-Überschusses stellt das tatsächliche Ergebnis des abgelaufenen Finanzjahres dar.

Stand der nachstehenden Darlehen bzw. Haftungen zum Jahresende:

DARLEHEN				Ende15			Ende16		
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit		D- Betrag Aufnahme	D- Betrag J-Anfang	Tilgung	(Zinsen)	D- Betrag J-Ende	
		Beginn	Ende						Jahre
10	KRF Grundankauf 'Hobelwerk'	2006	2020	15	450.983,00	150.327,65	-30.065,53	6.692,19	120.262,12
11	KRF Grundankauf 'Leimbinderwerk'	2007	2021	15	519.867,00	207.946,80	-34.657,80	7.074,85	173.289,00
12	KRF Grund- und Gebäudeankauf 'Forsthaus'	2012	2019	8	307.000,00	149.292,32	-37.323,08	3.879,46	111.969,24
13	KRF Grundankauf 'Erweiterung Gewerbegebiet'	2012	2019	8	234.154,00	117.077,00	-29.269,25	2.021,50	87.807,75
14	KRF Grundankauf 'Bauland+ Friedhof'	2012	2016	5	137.800,00	27.560,00	-27.560,00	2.177,90	0,00
20	Wohnhaus 'Hauptstraße 20' / Wohnbauf.	1964	2034	70	58.138,27	18.358,80	-986,57	204,89	17.372,23
25	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 2' / Wohnbauf.	1968	2038	70	15.697,33	5.995,00	-255,90	29,34	5.739,10
31	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 3' / Wohnbauf.	1978	2028	50	158.099,75	47.732,00	-5.314,51	218,99	42.417,49
32	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 3' / Gde. Lurnfeld	1977	2027	50	25.435,49	5.595,81	-508,71	0,00	5.087,10
36	ABA Sachsenburg BA01	2004	2029	25	936.000,00	674.156,92	-38.332,73	5.404,87	635.824,19
18	ABA BA01 'Ktn. Wasserwirtschaftsfonds'	2030	2040	10	208.218,00	208.218,00	0,00	0,00	208.218,00
37	ABA Sachsenburg BA02	2006	2031	25	1.075.600,00	531.830,06	-28.271,84	4.534,56	503.558,22
19	ABA BA02 'Ktn. Wasserwirtschaftsfonds'	2032	2042	10	309.592,19	309.592,19	0,00	0,00	309.592,19
42	Wasserversorgungsanlage Sachsenburg BA00+01	2007	2037	30	370.000,00	270.772,65	-11.223,22	2.315,58	259.549,43
					4.806.585,03	2.724.455,20	-243.769,14	34.554,13	2.480.686,06
HAFTUNGSÜBERNAHMEN: ,wv Lurnfeld-Reisseck + SIG'				Ende15			Ende16		
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit		Aufnahme Gesamt	% - Anteil	J-Beginn	Abgang	J-Ende	
		Beginn	Ende						Jahre
50	Verbandskanal BA01	2003	2028	25	2.965.052,00	12,70%	213.454,00	-16.144,42	197.309,58
51	Verbandskanal BA02	2003	2028	25	3.052.259,00	12,70%	219.760,00	-16.620,96	203.139,04
52	Verbandskanal BA03	2004	2029	25	1.110.000,00	11,47%	73.939,00	-5.639,01	68.299,99
53	Verbandskanal BA302	2004	2029	25	430.000,00	12,28%	31.597,00	-2.223,57	29.373,43
54	Verbandskanal BA04	2004	2029	25	2.150.000,00	12,28%	159.865,00	-11.249,37	148.615,63
55	Verbandskanal BA06	2004	2029	25	2.000.000,00	11,47%	137.251,00	-10.155,56	127.095,44
56	Verbandskanal BA08	2005	2030	25	850.000,00	12,28%	65.173,00	-4.413,53	60.759,47
57	Verbandskanal BA09	2005	2030	25	1.550.000,00	12,28%	131.313,00	-8.119,68	123.193,32
58	ARA-Anschlussgebühr	2005	2030	25	921.100,00	11,36%	65.159,00	-4.460,08	60.698,92
70	SIG VS-Turnsaal / Neubau FF-Sachsenburg	2007	2022	15	870.000,00	100,00%	430.049,07	-59.854,03	370.195,04
71	SIG Forsthaus Sachsenburg	2013	2033	20	320.000,00	100,00%	272.031,70	-17.052,90	254.978,80
					16.218.411,00		1.799.591,77	-155.933,10	1.643.658,67
HAFTUNGSÜBERNAHMEN: ,wv Millstätter See / WV L-R: 15-11%				Ende15			Ende16		
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit		Aufnahme Gesamt	% - Anteil	J-Beginn	Abgang	J-Ende	
		Beginn	Ende						Jahre
59	V-ARA BA301 RÜB	2007	2032	25	1.230.000,00	1,716%	14.524,00	-853,80	13.670,20
60	V-ARA BA302 BT1	2008	2033	25	7.606.008,00	1,716%	108.896,00	-5.289,68	103.606,32
61	V-ARA BA303 BT2	2008	2033	25	6.134.787,00	1,716%	79.226,00	-4.085,79	75.140,21
					14.970.795,00		202.646,00	-10.229,27	192.416,73

4.316.761,46 €

Gesamtsumme Darlehen und Haftungen:

Außerordentlicher Haushalt

Im Rechnungsjahr 2016 wurden folgende außerordentliche Vorhaben durchge

WLV / BUCH- und MÜHLGRABENBACHL		RA 2016
EINNAHMEN:	Keine	€ -
		€ -
		-29.110 €
AUSGABEN:	Abgang Vj.	€ 26.096
	Baukosten	€ 3.014
		€ 29.110
Das Bauvorhaben wird mit einem Abgang von € 29.110,- im nächsten Jahr weitergeführt.		
ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET		RA 2016
EINNAHMEN:	Keine	€ -
		€ -
		€ -
		€ -
AUSGABEN:	Keine	€ -
		€ -
		€ -
Das Bauvorhaben ist abgeschlossen		
BWS-VEREINSHAUS		RA 2016
EINNAHMEN:	Zuführung aus OH	€ 15.674
		€ 15.674
		0 €
AUSGABEN:	Abgang Vj.	€ 15.674
		€ 15.674
Das Bauvorhaben ist abgeschlossen		

Somit erklären sich die Mitglieder des Gemeinderates mit dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 des ordentlichen Haushaltes einstimmig einverstanden.

Es werden nun anhand des Vorlageberichtes einige wichtige Zahlen diskutiert.

Vzbgm. Bauer stellt ergänzend fest, dass die Gesamtaufwendungen für den SV „BW-Sachsenburg“ (Ifd. Betrieb, Betriebskosten sowie Baufertigstellung) laut gegenständlichem Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 € 60.089,09 betragen. Im Vorschlag 2016 waren hierfür vorerst € 11.000,00 vorgesehen und mit dem 1. NVA 2016 erfolgte eine zusätzliche Abdeckung in Höhe von € 35.000,00 aus BZ-Mittel.

Nachstehend wird die von Vzbgm. Bauer erstellte Aufstellung wie folgt wiedergegeben:

Zahlungen lt. neuer Aufstellung BWS 2016	
Strom	1.552,66 €
Fernwärme	2.767,18 €
Instandhaltung	29.533,19 €
Versicherungen	2.366,09 €
Pachtzins	829,88 €
Wasser (sonst)	80,09 €
	<u>37.129,09 €</u>
Platzsanierung	6.000,00 €
Raumreinigung	3.500,00 €
zinsenloser Kredit	10.000,00 €
	420,00 € ?? Evt. noch an Hr. Moser)
	<u>19.920,00 €</u>
Förderbeitrag	730,00 €
Jugendförderung	2.310,00 € ?? (Rechnung Moll Franz Tore+Div.)
	<u>2.310,00 €</u>
Zahlungen (Strom, Vers. Usw)	37.129,09 €
Kredit und neue Vereinbarungen	19.920,00 €
Förderbeitrag	730,00 €
Jugendförderung	2.310,00 €
Für den BWS2016 geleisteter Beitrag	60.089,09 € lt. RA 2016

Abschließend beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig den Rechnungsabschluss 2016 und geben dem Überschuss in Höhe von € 773,60 ihre Zustimmung. Der erwähnte Vorlagebericht ist ein integrierender Bestandteil dieser Niederschrift und in der Beilage angeschlossen.

5) Errichtung Lagerhalle u. Gerätehütte; Arbeitsvergaben

Der Bürgermeister hält fest, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2016 die Durchführung der zwei Vorhaben unter Beantragung der Fördermittel aus der „Kommunalen Bauoffensive – KBO“ in Höhe von 50 % mit einem Finanzierungsaufwand in Höhe von € 167.000,00 beschlossen wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates erst Anfang Juni 2017 stattfinden wird und die Vergabe der Bauaufträge (Baumeister- und Zimmermeisterarbeiten usw.) noch im Frühjahr erfolgen soll, wird vorgeschlagen, die Vergabe der Bauaufträge (Baumeister- und Zimmermeisterarbeiten usw.) nach Ausschreibung und Überprüfung durch das Architekturbüro DI. Egbert Laggner im Verhandlungsverfahren an der Bestbieter zu vergeben und den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die Reihung der Firmen zu informieren.

Zur Anbotslegung sollen nachstehende Firmen eingeladen werden:

Baumeister:

- 1) RAINER Bau GmbH, 9815 Kolbnitz
- 2) STRABAG AG, 9800 Spittal/Drau
- 3) Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt
- 4) WINKLER Bau GmbH, 9762 Griefenburg
- 5) WEIGAND Bau, 9813 Möllbrücke

Zimmermeister:

- 1) Holzbau Tschabitscher, 9754 Steinfeld
- 2) Moser Ralf Holzbau GmbH, 9800 Spittal/Drau
- 3) Zauchner Holzbauarbeiten GmbH, 9811 Lendorf
- 4) Hasslacher Drauland Holzindustrie GmbH, 9751 Sachsenburg

Schwarzdecker und Spengler:

- 1) Florian Bautechnik GmbH, 9800 Spittal/Drau
- 2) Gregoritsch, 9753 Kleblach
- 3) Striedner Spengler- und Dachdeckerei, 9813 Möllbrücke

Schlosser:

- 1) Berdnik Metallbau GmbH, 9800 Spittal/Drau
- 2) Maier Thomas, 9816 Penk
- 3) Wilhelmer Metallbau, 9815 Kolbnitz

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Bauaufträge (Baumeister- und Zimmermeisterarbeiten usw.) nach Ausschreibung und Überprüfung durch das Architekturbüro DI. Egbert Laggner im Verhandlungsverfahren an der Bestbieter zu vergeben und den Gemeinderat über die erfolgte Reihung zu informieren.

**6) Kindergartenkuratorium;
Bestellung neues Mitglied**

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Kindergartenkuratorium nachstehende Gemeindemandatäre als Vertreter der Marktgemeinde Sachsenburg vertreten sind:

Bgm. Wilfried Pichler (Vorsitzender)
Vzbgm. Johann Haas
GR. Manuela Kreuzer

Da Frau Manuela Kreuzer aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, ist auch im Kindergartenkuratorium eine Nachbesetzung erforderlich.

Von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wurde nunmehr Frau GR. Sabine Gugganig für die Nachfolge von Frau Kreuzer vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Stimmenthaltung Frau GR. Gugganig), Frau GR. Sabine Gugganig als Nachfolgerin von Frau Kreuzer im Kindergartenkuratorium zu nominieren.

7) Beschlussfassung Teilbebauungsplan Baulandmodell „Kastellizwiese“ sowie Umwidmungen (Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

Der Bürgermeister berichtet, dass nunmehr nach Erstellung des Teilbebauungsplanes für das „Baulandmodell Kastellizwiese“ durch das Raumplanungsbüro DI. Kaufmann, Klagenfurt, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung laut nachstehendem Verordnungsentwurf zu erlassen ist. Nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes wurde die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung am 22.12.2016 während der Dauer von 4 Wochen kundgemacht. Einwendungen gegen diese Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden während der Kundmachungsfrist nicht vorgebracht.

Von der Umwidmung betroffen sind:

Lfd. Nr. 1a/2017:

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen **in Bauland Wohngebiet**, GP 299/1 tlw. (1.349 m²), GP 299/4 tlw. (343 m²) und GP 302/1 tlw. (7.145 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 8.837 m²

Lfd. Nr. 1b/2017:

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen **in Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand**, GP 299/1 tlw. (2.353 m²), GP 299/4 tlw. (289 m²), GP 302/1 tlw. (3.657 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 6.299 m²

Lfd. Nr. 1c/2017:

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen **in Grünland Lagerhalle**, GP 299/4 tlw., KG Sachsenburg, insgesamt 1.281 m²

Lfd. Nr. 1d/2017:

Umwidmung von Grünland Hockeyplatz **in Grünland Lagerhalle**, GP 299/4 tlw., KG Sachsenburg, insgesamt 279 m²

Lfd. Nr. 1e/2017:

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen **in Grünland Friedhof**, GP 299/4, KG Sachsenburg, insgesamt 839 m²

Lfd. Nr. 1f/2017:

Umwidmung von Grünland Hockeyplatz **in Allgemeine Verkehrsfläche**, GP 299/4 tlw., KG Sachsenburg, insgesamt 134 m²

Lfd. Nr. 1g/2017:

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen **in Allgemeine Verkehrsfläche**, GP 299/1 tlw. (226 m²), GP 299/4 tlw. (98 m²) und GP 302/1 tlw. (2 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 326 m²

Das erste Widmungsverfahren für die Umwidmung der „Kastellizgründe“ wurde im Jahr 2015 kundgemacht (**3/a+b+c+d+e+f+g/2015**), jedoch aufgrund des Fehlens eines Teilbebauungsplanes nicht genehmigt. Da im gegenständlichen Umwidmungsverfahren zum vorausgegangenen im Jahr 2015 erfolgten Verfahren keine speziellen Änderungen erfolgt sind, wird auf die von der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz (DI. Gisela Wolschner) ergangene fachliche Stellungnahme vom 22.04.2015, Zahl: 08-BA-2653/2-2015 verwiesen, die im Wortlaut wie folgt wiedergegeben wird:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 15.4.2015, Zahl: 031-2/2015-1, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,*
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,*
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft*

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 3/a+b+c+d+e+f+g/2015:

Die sogenannte „Kastelitzwiese“ soll im Gesamtausmaß von ca. 14.000 m² einerseits für die Realisierung eines Baulandmodells verwendet werden, andererseits ist der westlichste Teil als Erweiterung für den Friedhof vorgesehen.

Im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2013, wurde von der ha. Umweltstelle festgestellt, dass hinsichtlich der Siedlungserweiterung in Richtung Süden jedenfalls erhöhte Maßnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes vorzusehen sind (Baulandmodell Kastelitzwiese – Punkt 1)“. Begründet wird dieser erhöhte Lärmschutz auf Grund der Lage im Einflussbereich der B100 Drautal Straße.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann daher den gegenständlichen Anträgen zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3.a. vorgeschrieben wird.

Die Stellungnahme der BH-Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, erging mit Schreiben vom 30.12.2016, Zahl: SP13-FLÄW-864/2016 (002/2016) und lautet wie folgt:

Zu Pkt. 1a/2017, 1e/2017 und 1f/2017:

Bei diesen geplanten Umwidmungen sind keine Waldflächen betroffen bzw. grenzen an die betr. Widmungsflächen auch keine relevanten Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen diese geplanten Umwidmungen.

Zu Pkt. 1b/2017:

In südlicher Richtung grenzen an die Widmungsfläche direkt Waldflächen, weshalb der Sicherheitsabstand zu Waldflächen (30m) nicht gewährleistet erscheint. Sofern diese Widmungsfläche von Bauobjekten freigehalten wird, bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Umwidmung. Hingewiesen wird auf den Umstand, dass die betr. Widmungsfläche anteilmäßig zu den Baulandflächen (Baulandparzellen) lt. Pkt. 1a/2017 zugeschlagen werden sollen – und im Gestaltungskonzept als Gartenfläche (nicht Grünland) aufscheinen. Somit gilt zu bedenken, dass es zu einer Erschwerung der Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung kommen wird.

Zu Pkt. 1c/2017 und 1d/2017:

Die gegenständlichen Widmungsflächen grenzen unmittelbar an Waldflächen an. Dabei gilt grundsätzlich zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nasseschnee, usw.) könnten Wohnobjekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Aus forstfachlicher Sicht müssen diese geplanten Umwidmungen daher abgelehnt werden.

In Ergänzung zum Schreiben der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau vom 30.12.2016, Zahl: SP13-FLÄW-864/2016 (002/2016), wird nach der Besprechung vom 21.02.2017 folgendes festgestellt:

Hinsichtlich des Ansuchens der Marktgemeinde Sachsenburg auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Wirtschaftshofes auf dem Grundstück Nr. 299/4, KG Sachsenburg, wird seitens der Bezirksforstinspektion Spittal/Dr. festgestellt, dass für das geplante Vorhaben die Standsicherheit nur gegeben ist, wenn der Abstand Objekt/Wald mindestens 30 m beträgt.

Im gegenständlichen Fall befindet sich innerhalb dieser Distanz das Grdstk. Nr. 2/1, KG Sachsenburg, der Österr. Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf.

Aus ha. Sicht müsste sich diese Grundstückseigentümerin verpflichten, die Waldbewirtschaftung innerhalb des gefährdeten Bereiches (30m) so durchzuführen (z.B. Niederwald), dass keine Gefährdung für das Objekt besteht oder im Bauverfahren zusätzliche bauliche Vorschriften (z.B. statische Verstärkungen udgl.) ergehen, die eine Standsicherheit des Objektes gewährleisten.

Dazu teilt der Bürgermeister ergänzend mit, dass er bereits mit Herrn DI. Steininger von den Österreichischen Bundesforsten, Forstverwaltung Millstatt bezüglich einer „niederwaldartigen“ Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden Fläche im Ausmaß von ca. 1.000 m² gesprochen und dieser ihm zugesichert hat, die gegenständliche Fläche „niederwaldartig“ zu bewirtschaften.

Die raumplanerische Empfehlung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 FRO (Gemeindeplanung) wurde bereits vorab mündlich positiv beurteilt und lautet wie folgt:

Stellungnahme gilt für VP Nr. 1a-g/2017.

Das ggst. Widmungsbegehren wurde 2015 unter den VP Nr. 3a-g/2015 bereits vorgeprüft und eine positive Stellungnahme zum Vorhaben seitens der Fachlichen Raumordnung abgegeben.

Folgende Auflagen wurden formuliert:

- 1. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung*
- 2. Baulandmodell*

ad 1) Der Verordnungsentwurf zu einem Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für das "Baulandmodell Kastellizwiese" liegt vor. Die bauliche Entwicklung erfolgt dabei in 2 Bauabschnitten mit einer Regelung zur zeitlichen Umsetzung. Folgende Detailregelungen werden getroffen:

- Regelungen betreffend die bauliche Entwicklung der kommunalen Einrichtungen (Verordnungsbereich (VB) 1)*
- Verordnungsbereich 1 eingeschossig für die Lagerhalle und Wirtschaftsgebäude*
- Dachformen im VB 1 Pult- und Satteldach*

- offene und halboffene Bebauung
- Mindestgröße für Baugrundstücke von 700 m²
- 2 Bauabschnitte im Verordnungsbereich (VB) 2)
- Verordnungsbereich 2 max zwei Geschossen
- GFZ von 0,3
- Dachformen im VB 2 Walm- und Satteldach

Die Widmungsfestlegungen sowie der Teilbebauungsplan stellen aus fachlicher Sicht den Rahmen für eine zielorientierte räumliche und funktionale Siedlungsentwicklung sicher und entsprechen damit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

ad 2) Zur vertraglichen Ausgestaltung des Baulandmodells wird auf die Stellungnahme von 2015 verwiesen.

Der ggst. Widmungsbereich ist als wertvolle Fläche lt. OEPUL 2014 ausgewiesen, hierzu ist eine Stellungnahme des Naturschutzes einzuholen. Darüber hinaus liegen Teile der Widmungsflächen im HQ 300.

Abschließend wird festgehalten, dass der vorliegende Entwurf des "Teilbebauungsplanes Baulandmodell Kastellizwiese" in ortsplanerisch günstiger Lage im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen liegt und damit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das Widmungsbegehren positiv beurteilt.

Stellungnahme VP Nr. 3a-g/2015.

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Sachsenburg.

Gem. ÖEK schließt der Widmungsbereich unmittelbar an das Siedlungsgebiet Sachsenburg an und liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für diesen Bereich ist ein Baukonzept/Bebauungsplan vorgesehen. Unter Punkt 1 der Sonderzeichen ist auch ein erhöhter Lärmschutz vorzusehen.

Die aus mehreren Teilen bestehende Widmung umfasst neben Wohngebieten auch Verkehrsflächen sowie den angrenzenden Friedhofsbereich.

Die Gemeinde als Eigentümer der Grundstücke beabsichtigt, den Siedlungsbereich im Rahmen eines Baulandmodells zu entwickeln.

Dem ggst. Widmungsantrag liegt bereits ein Konzept des Baulandmodells bei.

GENERELLE VERTRAGLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN BAULAND-MODELL:

1. Das Planungsgebiet ist unter dem Gesichtspunkt einer geordneten baulichen Entwicklung ausgehend von den Erschließungsstraßen mit Anschluss an bestehendes Bauland zu entwickeln. Hierzu sind bei entsprechender Größe der gesamten Fläche auch Zonierungen vorzunehmen.

2. Ist die Gemeinde nicht oder nur zum Teil Grundeigentümerin so ist vom Grundeigentümer das Zuteilungsrecht der Grundstücke für die nächsten 10-15 Jahre auf

Basis eines beigelegten Erschließungs- und Teilungsplanes zu bekommen. Der Preis soll ca. 20 % unter den ortsüblichen Grundstückspreisen (Indexsteigerung ist zu berücksichtigen) festgelegt werden. Die Gemeinde kann jedoch ihr Zuteilungsrecht an den Grundeigentümer abtreten. In diesem Fall ist jedoch die Bebauungsverpflichtung inkl. Besicherung für alle abgetretenen Grundstücke erforderlich.

3. Gibt die Gemeinde die Grundstücke an Interessenten weiter, so ist der Bedarf durch eine Bebauungsverpflichtung inkl. Besicherung nachzuweisen und das Grundstück innerhalb von 5 Jahren zu bebauen. Damit die zukünftigen Eigentümer die günstigen Grundstücke nicht weiter veräußern, muss ein Veräußerungsverbot sowie Belastungsverbot zugunsten der Gemeinde grundbücherlich sichergestellt werden.

4. Hinsichtlich der infrastrukturellen Erschließung ist seitens der Gemeinde vertraglich abzuklären, ob und inwieweit die Kosten von der Gemeinde oder vom Grundstückseigentümer getragen werden.

STELLUNGNAHME DER FACHLICHEN RAUMORDNUNG:

Aufgrund der Größe der Widmungsfläche ist zur geordneten baulichen Umsetzung eine Zonierung anzudenken. Da die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist, ist keine Bebauungsverpflichtung erforderlich.

Das Baulandmodell liegt in ortsplanerisch günstiger Lage im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen und entspricht damit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Seitens der fachlichen Raumordnung wird die ggst. Widmung positiv beurteilt. Da neben Wohnbauten, Verkehrsflächen und der angrenzende Friedhofsbereich planerisch betrachtet werden, ist für das ggst. Widmungsverfahren ein Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

Die Stellungnahme des Raumplaners, DI. Kaufmann zu den Umwidmungspunkten lautet wie folgt:

1a/2017 – Marktgemeinde Sachsenburg:

Beim Projektgebiet handelt es sich um ein ca. 1,8 ha großes, langgestrecktes Grundstück am Südrand des zentralen Ortsgebietes von Sachsenburg. Der Großteil der Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auf der Fläche im westlichen Anschluss an das Projektgebiet befindet sich der Spielplatz des örtlichen Kindergartens und südlich daran besteht ein Eislaufplatz mit Kabinenbau. Nördlich an die Kastellizwiese angrenzend verläuft in West-Ost-Richtung die Dorfstraße mit dahinter liegender Kirchenanlage, Friedhof und Kindergarten bzw. das jüngst entstandene Neubaugebiet. Östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an und im Süden der bewaldete Kalvarienberg.

Die fahrwegmäßige Erschließung erfolgt – ausgehend von der vorbeiführenden Dorfstraße – aus nördlicher Richtung. Weiter südlich in einer Entfernung von ca. 220 m verläuft die Umfahrung der B100 Drautal Straße in Tunnellage.

Es ist geplant gegenständliches Areal mit Einfamilienhausbebauung zu verwerten. Es sollen Wohnobjekte in offener und halboffener Bauweise mit max. 2 Vollgeschossen entstehen. Wie das jüngst erschlossene Neubaugebiet im nördlichen Anschluss soll auch diese Fläche baulich verwertet werden. Wesentlich dabei ist die Schaffung eines harmonischen Siedlungsrandes mit reichlichem Abstand zum südlich angrenzenden Kalvarienberg, welcher traditionell stark bewaldet ist.

Neben der Verwertung als Einfamilienhausgebiet ist im westlichen Bereich des Planungsgebietes eine Fläche für die Erweiterung des Friedhofes reserviert und südlich daran angrenzend, die Errichtung einer Lagerhalle für den Wirtschaftshof der Marktgemeinde geplant.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Sachsenburg stammt aus dem Jahre 2013. Der westliche Teilbereich des Planungsgebietes (südlicher Anschluss an das bestehende Friedhofsareal) wird als Erweiterungspotential des Friedhofes vorgesehen (siehe grünes Pfeilsymbol in der graphischen Darstellung des Siedlungsleitbildes). Der Bereich östlich anschließend ist zur Verwertung durch Wohnnutzung (Einfamilienhausbebauung) bestimmt. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines Teilbebauungsplanes mit Zonierung. Aufgrund der räumlichen Nähe zur B100 Drautal Straße sind für die Siedlungserweiterungen im Süden des Gemeindehauptortes jedenfalls erhöhte Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Der Lageplan zur Widmungsänderung und die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes sind in der PDF „Teilbebauungsplan Kastellizwiese KM 21.12.2016“ enthalten.

1b/2017 – Marktgemeinde Sachsenburg

Siehe Umwidmungspunkt 1a/2017.

Zur Sicherstellung eines entsprechenden Waldschutzabstandes wird ein 30 m breiter Streifen entlang der südlichen Grundgrenze als Immissionsschutz Waldabstand gewidmet.

Der Lageplan zur Widmungsänderung und die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes sind in der PDF „Teilbebauungsplan Kastellizwiese KM 21.12.2016“ enthalten.

1c/2017 – Marktgemeinde Sachsenburg

Siehe Umwidmungspunkt 1a/2017 und steht im Zusammenhang mit 1d/2017.

Im Süden der vorgesehenen Erweiterungsfläche des Friedhofs soll eine Lagerhalle des Wirtschaftshofes entstehen (siehe Widmungspunkt 1d/2017).

Der Lageplan zur Widmungsänderung und die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes sind in der PDF „Teilbebauungsplan Kastellizwiese KM 21.12.2016“ enthalten.

1d/2017 – Marktgemeinde Sachsenburg

Siehe Umwidmungspunkt 1a/2017.

Im Süden der vorgesehenen Erweiterungsfläche des Friedhofs soll eine Lagerhalle des Wirtschaftshofes entstehen (siehe Widmungspunkt 1c/2017). Im Zuge des Umwidmungsverfahrens werden entlang der westlichen Projektgebietsgrenze kleinflächige Bestandsberichtigungen vorgenommen.

Der Lageplan zur Widmungsänderung und die zeichnerische Darstellung des Teilbauungsplanes sind in der PDF „Teilbauungsplan Kastellizwiese KM 21.12.2016“ enthalten.

1e/2016 – Marktgemeinde Sachsenburg

Siehe Umwidmungspunkt 1a/2017 und steht im Zusammenhang mit 1f/2017

Im westlichen Bereich des Planungsgebietes ist eine Fläche für die Erweiterung des Friedhofs reserviert.

Der Lageplan zur Widmungsänderung und die zeichnerische Darstellung des Teilbauungsplanes sind in der PDF „Teilbauungsplan Kastellizwiese KM 21.12.2016“ enthalten.

1f/2017 – Marktgemeinde Sachsenburg

Siehe Umwidmungspunkt 1a/2017.

Die fahrwegmäßige Erschließung erfolgt – ausgehend von der vorbeiführenden Dorfstraße – aus nördlicher Richtung.

Der Lageplan zur Widmungsänderung und die zeichnerische Darstellung des Teilbauungsplanes sind in der PDF „Teilbauungsplan Kastellizwiese KM 21.12.2016“ enthalten.

1g/2017 – Marktgemeinde Sachsenburg

Siehe Umwidmungspunkt 1a/2017.

Die fahrwegmäßige Erschließung erfolgt – ausgehend von der vorbeiführenden Dorfstraße – aus nördlicher Richtung.

Der Lageplan zur Widmungsänderung und die zeichnerische Darstellung des Teilbauungsplanes sind in der PDF „Teilbauungsplan Kastellizwiese KM 21.12.2016“ enthalten.

Die Mitglieder des Gemeinderates bestimmen einstimmig, dass als **Bauabschnitt I** das ostseitige und als **Bauabschnitt II** das westseitige Projektgebiet festzulegen ist und somit mit der baulichen Verwertung des Grundstückes **ostseitig** begonnen werden soll.

Diese geringfügige und raumordnungsfachlich durchaus vertretbare Änderung wurde im Plan 02 – zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes durchgeführt. Eine Änderung der textlichen Verordnung war nicht erforderlich !

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen nunmehr einstimmig die Umwidmung, wie in den Widmungspunkten 1a/2017 bis 1g/2017 vorgesehen sowie nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 03.03.2017, Zahl: 031-0/154/2017, mit der ein Teilbebauungsplan im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren für die Grundstücke 299/1 und 302/1 sowie für Teile des Grundstückes 299/4, alle KG Sachsenburg, im Gesamtausmaß von 18.328 m² erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 LGBl Nr. 23/1995, idf: LGBl. Nr. 24/2016, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27 bzw. III. Abschnitt, §§ 31a und 31b wird verordnet:

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den als Planungsgebiet dargestellten Bereich der Grundstücke 299/1, 299/4 tlw. und 302/1, alle KG Sachsenburg.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden der Lageplan zu den Widmungsänderungen (Plan 01) sowie die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes „Baulandmodell Kastellizwiese“ (Plan 02) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.
- (3) Die im Textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg (Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2008, Zahl: 031-2/108/2008) festgelegten Bestimmungen bleiben aufrecht, sofern im vorliegenden Teilbebauungsplan keine anderen Regelungen verordnet werden.

II. Abschnitt – Flächenwidmung

§ 2 **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

01/2017

- a) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Wohngebiet, GP 299/1 tlw. (1.349 m²), GP 299/4 tlw. (343 m²) und GP 302/1 tlw. (7.145 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 8.837 m²
- b) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand, GP 299/1 tlw. (2.353 m²), GP 299/4 tlw. (289 m²), GP 302/1 tlw. (3.657 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 6.299 m²
- c) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Lagerhalle, GP 299/4 tlw., KG Sachsenburg, insgesamt 1.281 m²
- d) Umwidmung von Grünland Hockeyplatz in Grünland Lagerhalle, GP 299/4 tlw., KG Sachsenburg, insgesamt 279 m²
- e) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Friedhof, GP 299/4, KG Sachsenburg, insgesamt 839 m²
- f) Umwidmung von Grünland Hockeyplatz in Allgemeine Verkehrsfläche, GP 299/4 tlw., KG Sachsenburg, insgesamt 134 m²
- g) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Allgemeine Verkehrsfläche, GP 299/1 tlw. (226 m²), GP 299/4 tlw. (98 m²) und GP 302/1 tlw. (2 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 326 m²

III. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3 **Bauabschnitte**

- (1) Für das Projektgebiet werden 2 Bauabschnitte festgelegt.
- (2) Die bauliche Verwertung hat im Bauabschnitt I zu beginnen.
- (3) Mit der baulichen Verwertung des Bauabschnittes II kann begonnen werden, wenn ca. 70 % der Bauparzellen (3 der 5 Einzelparzellen) im Bauabschnitt I bebaut sind.
- (4) Die Bauabschnitte sind in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes festgelegt.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Verordnungsbereich 2 wird mit 700 m² festgelegt.

§ 5

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die Geschossflächenzahl ist der Wert des Quotienten aus der Grundstücksfläche dividiert durch die Bruttogesamtgeschossfläche der entstehenden Baulichkeiten; oberirdische Garagen, Carports und Nebengebäude sind in die Berechnung einzubeziehen.
- (2) Als Geschossfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand (einschließlich Konstruktion).
- (3) Die maximal zulässige Geschossflächenzahl im Projektgebiet wird mit 0,3 festgelegt.
- (4) Kellergeschosse dürfen maximal 1,00 m - gemessen von OK Erdgeschossfußboden - aus dem Urgelände hervorragen.
- (5) Teile eines Dachgeschosses sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl miteinzubeziehen, wenn deren Raumhöhe zwischen Fußbodenoberkante und fertiger Dachkonstruktion 1,40 m oder mehr beträgt.

§ 6

Bebauungsweise

- (1) Im Verordnungsbereich 1 wird die offene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Im Verordnungsbereich 2 werden die offene und halboffene Bebauungsweise festgelegt.
- (3) Bei zulässiger halboffener Bebauungsweise dürfen nur eingeschossige Nebengebäude, wie z.B. Garage, Carport oder Lagerräume, an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. Die Bauteile an der gemeinsamen Grundgrenze müssen dieselbe Dachform und Dachneigung erhalten.
- (4) Die jeweils zulässigen Bebauungsweisen sind in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes festgelegt.

§ 7

Geschossanzahl, Bauhöhe

- (1) Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschossanzahl bestimmt.

- (2) Im Verordnungsbereich 1 ist die Errichtung von Gebäuden mit einem Geschoss erlaubt.
- (3) Im Verordnungsbereich 2 ist die Errichtung von Gebäuden mit einem Erdgeschoss und ausbaufähigem Dachgeschoss, oder die Errichtung von Gebäuden mit Erdgeschoss und Obergeschoss erlaubt.
- (4) Kellergeschosse dürfen maximal 1,00 m - gemessen von OK Erdgeschossfußboden - aus dem Urgelände hervorragen.

§ 8

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Das gesamte Projektgebiet wird nordseitig von einer bestehenden Dorfstraße erschlossen.
- (2) Neu anzulegende Verkehrswege sind mit einer Parzellenbreite von mindestens 6,00 m auszuscheiden.

§ 9

Baulinien

- (1) Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
- (2) Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (3) Bauwerke zur Gestaltung der Gartenanlage (Mauern, Zäune, Gartenhaus, Einhausungen für Mülltonnen) können auch außerhalb der Baulinien errichtet werden. Ebenso technisch bedingte Anlagen, wie ein Trafo, Wärmepumpenanlage und dgl..
- (4) An die Baulinien kann mit dem aufgehenden Mauerwerk eines Gebäudes herangebaut werden.
- (5) Die im Teilbebauungsplan festgelegten Baulinien ersetzen die Bestimmungen zur Festlegung des Abstandes oberirdischer Gebäude zur Grundstücksgrenze in einem Bauverfahren nach der Kärntner Bauordnung 1996.
- (6) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes enthalten.

§ 10

Dachform, äußere Gestaltung

- (1) Im Verordnungsbereich 1 wird als zulässige Dachform das Pultdach und das Satteldach festgelegt.

- (2) Als zulässige Dachformen für Hauptbauwerke im Verordnungsbereich 2 wird das Satteldach und das Walmdach festgelegt.
- (3) Für Nebengebäude, wie z.B. Garagen, Carports oder Eingangsüberdachungen, ist im gesamten Projektgebiet als Dachform auch das Flachdach zugelassen.
- (4) Zur Deckung der Satteldächer und Walmdächer ist ausnahmslos kleinteiliges Deckungsmaterial in rotbraunen, braunen oder warmgrauen Tönen zugelassen.
- (5) Zur Deckung der Pult-, Sattel- oder Walmdächer kann, falls aufgrund der geringen Neigung erforderlich, auch mit Blechbahnen gedeckt werden. Diese sind ebenfalls in rotbraunen, braunen oder warmgrauen Tönen auszuführen.
- (6) Alle Deckungsmaterialien und Dachauf- oder –einbauten (z.B. Photovoltaik- oder Solaranlagen) dürfen keine Spiegelungen verursachen.
- (7) Bei halboffener Bebauungsweise ist die Dachform der Nebengebäude an das angebaute Nebengebäude anzupassen.
- (8) Die Farbgebung der Putzfassaden hat in weißen oder pastellen Farbtönen zu erfolgen. Pastellfarben sind Farben mit schwacher Farbsättigung und mit möglichst hohen Weißanteilen und zarter, samtiger Tönung mit einem HBW (Hellbezugswert) von mindestens 65 %. Holzfassaden oder teilweise Holzfassaden sind zulässig.

§ 11

Gestaltung von Außenanlagen

- (1) Die Gestaltung der Außenanlagen – sowohl öffentlich als auch privat – hat mit heimischen Laubbäumen, heimischen Obstbäumen, heimischen Blütensträuchern und Blütenstauden zu erfolgen.
- (2) Einfriedungen (Zaunsockel, Zäune und Hecken) sind zur Gänze im Bereich der jeweiligen Bauparzelle zu situieren und dürfen insgesamt eine Höhe von 1,50 m, gemessen vom projektierten, grundstücksaußenseitigen Gelände, nicht überschreiten – Herstellung vorzugsweise in Holz.

§ 12

Art der Nutzung von Gebäuden

- (1) Im Projektegebiet wird die Nutzung von Gebäuden entsprechend den neu verordneten Widmungen festgelegt.

IV. Abschnitt

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

8) Errichtung Amphibien-Durchlässe „Albaner-Teich“

Der Bürgermeister ersucht Frau GR. Gugganig um Berichterstattung, da Frau Gugganig schon seit Jahren aktiv an der Amphibien-Rettung mittels „Zaun-Kübel-Methode“ beteiligt ist.

Frau GR. Gugganig informiert einleitend, dass im Vorjahr in Obergottesfeld ca. 5.800 Stück Amphibien (größtenteils Kröten) mittels „Zaun-Kübel-Methode“ eingesammelt und über die Straße gebracht wurden. Ca. 200 Stück an Kröten wurden jedoch überfahren. Im Vorjahr wurde Frau Gugganig noch von der Familie Jäger aus Obergottesfeld unterstützt. Aus gesundheitlichen Gründen kann das Einsammeln der Frösche von der Familie Jäger nicht mehr durchgeführt werden, da das Einsammeln der Amphibien überwiegend in den Nachtstunden (19.00 – 23.00 Uhr) erfolgt.

Um in Zukunft eine dauerhafte Lösung zur Rettung der Amphibien herbeizuführen, ist die Errichtung von Amphibien-Durchlässen entlang der Straße beginnend vom Restaurant „Auszeit“ bis zur Einbindung „Pirkebner-Weg“ vorgesehen. Die ARGE Naturschutz hat nach Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort, die Errichtung von 7 Rohrdurchlässen mit einem Durchmesser von 1 m vorgeschlagen. Daraufhin wurde vom Gemeindeamt ein Kostenvoranschlag von der Firma STRABAG, Spittal/Drau mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von ca. € 35.000,00 eingeholt, sowie umgehend ein Förderansuchen an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 (Umwelt, Wasser, Naturschutz) gestellt.

Laut Auskunft von Herrn Mag. Georg Haimburger, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz vom 10.02.2017 wurde das von der Marktgemeinde Sachsenburg eingereichte Projekt in Höhe von € 35.000,00 vom Projektbeirat NATURSCHUTZ am 08.02.2017 in voller Höhe genehmigt. Eine schriftliche Förderzusage kann jedoch erst frühestens Anfang März 2017 erfolgen.

Es ist demnach vorgesehen, die Ausschreibung durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der ARGE Naturschutz im Verhandlungsverfahren durchzuführen und dabei an nachstehende Firmen zu übermitteln:

1. Strabag, Spittal/Drau
2. Swietelsky, Mauthbrücke
3. Rainer-Bau, Kolbnitz
4. Erdbau Fürstauer, Mühldorf
5. Erdbau Rindler, Kolbnitz
6. Porr GmbH, Klagenfurt

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Errichtung von 7 Rohrdurchlässen, wie im Projekt der ARGE Naturschutz vorgesehen. Gleichzeitig fassen die Ausschussmitglieder den einstimmigen Beschluss, dass nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse, die Vergabe der Arbeiten umgehend bis zur Höhe

der Förderzusage an den Bestbieter erfolgen kann und der Gemeinderat bei der nächsten Sitzung über das Ausschreibungsergebnis zu informieren ist.

9) **Projekt Festungsberg/Kalvarienberg**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt „Festungsberg/Kalvarienberg“ bei der „LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal“ eingereicht wird und voraussichtlich für die Laufzeit dieses Projektes (2017 – 2019) EU-Mittel in Höhe von € 75.000,00 gewährt werden. Vorgespräche mit dem Geschäftsführer der Leaderregion, Herrn Mag. Marwieser fanden bereits im Jahr 2016 statt und liegt bereits eine mündliche Zusage über allfällige Fördermittel vor.

Demnach ist die Aufbringung der Fördermittel wie folgt vorgesehen:

Festungsberg (Burgen):

Jahr	Gemeindemittel	EU-Mittel
2017	5.000,--	5.000,--
2018	15.000,--	15.000,--
2019	20.000,--	20.000,--
Gesamtförderung		40.000,--

Kalvarienberg (Kreuzweg):

Jahr	Mittel der Pfarre		EU-Mittel
2017	15.000,--		15.000,--
2018	10.000,--		10.000,--
2019	10.000,--		10.000,--
Gesamtförderung			35.000,--

Weiters informiert der Bürgermeister, dass nächste Woche die Sitzung der Leaderregion stattfindet und bis dahin ein gemeinsamer Antrag (Burgen und Kreuzweg) mit genauer Projektvorstellung (ohne Kosten) eingereicht werden soll.

Die weitere Vorgangsweise soll deshalb wie folgt festgelegt werden:

- a) **Gründung des Burgenvereines**
- b) **Pachtvertrag mit Bundesforste** und Ansuchen um **Rodungsbewilligung** (mündliche Zusage von Herrn Mag. Hiero Berner, BH-Spittal/Drau, liegt bereits vor). Die Burgen sollen vom Ortsbereich aus sichtbar gemacht werden. Die Rodung soll durch die Bundesforste erfolgen. Die Pachtkosten werden von den Bundesforsten aufgrund des Zuwachsverlustes berechnet und betragen nach dem vor kurzem stattgefundenen Gespräch mit DI. Steininger von den ÖBF jährlich **€ 400,00** je Hektar.
- c) **Neugestaltung des Naturlehrpfades und Burgenwanderweges:** Neue Schautafeln sollen angeschafft werden (event. mit Unterstützung der ÖBF, z. B. Logo)
- d) **Freilegung der Grundmauern:**

Die Mauern bei der Kalvarienbergkirche sollen ebenfalls freigeschnitten werden (außerhalb der Mauer hat sich Herr Ott bereit erklärt und innerhalb der Mauer soll dies lt. Vzbgm. Bauer von den Obereder-Brüdern zum Preis von € 20,00 je Std. durchgeführt werden).

Die Freilegung der Burggrundmauern soll mit wissenschaftlicher Begleitung erfolgen und es soll auch ein Grundrissplan der Burgen gemacht werden.

- e) Kalvarienbergkirche soll auch von Osten **beleuchtet** werden.

Ein Turm der ersten Burg, ca. 3 m Höhe, ist noch vorhanden – dieser soll mit Solarenergie gespeisten Scheinwerfern beleuchtet werden.

Für Frau GR. Kulterer ist es erfreulich, dass nunmehr am Kalvarienberg mit dem Burgenprojekt begonnen und auch die Ausgestaltung der „Kreuzweg-Stationen“ in Angriff genommen wird. Es wäre schön, wenn wir hier ein Kunstwerk schaffen könnten, das auch über die Grenzen von Sachsenburg hinaus Bekanntheit erlangen könnte und für unseren Ort von besonderer Bedeutung ist. Finanzielle Mittel von Privat als auch von der Pfarre zur Ausgestaltung der Kreuzwegstationen liegen bereit.

Frau GR. Gugganig regt an, über die ARGE Naturschutz, Infotafeln von im Wald lebenden Tieren, im Bereich des Teiches am Kalvarienberg anzubringen.

Der Bürgermeister informiert, dass der bestehende Schranken am Schrölzweg durch einen elektrischen Schranken von den ÖBF ausgetauscht und der alte Schranken nach der Abzweigung zur Kalvarienbergkirche aufgestellt wird. Dadurch ist es möglich, bei Veranstaltungen am Kalvarienberg, die Zufahrt auf den Schrölzberg (Bärnbad) zu unterbinden.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, bei der kommenden Leadersitzung der „LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal“, das Projekt „Festungsberg/Kalvarienberg“ mit der Laufzeit (2017 – 2019), unter Berücksichtigung der Finanzierung von jeweils € 75.000,00 aus Gemeinde- und EU-Mittel, einzureichen.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

10) Wander- und Floßausschuss; Ansuchen Zuschuss Wanderjacken

Der Bürgermeister teilt mit, dass der „Wander- und Floßausschuss“, eine lose Vereinigung von Gemeindemitgliedern, welche an der jährlichen „Stafette der Freundschaft“, eine Wanderung von Sachsenburg nach Spilimbergo teilnehmen, um Kostenbeteiligung für den Ankauf von 40 Stück Soft-Shell-Jacken ersucht hat.

GR. Kratzwald stellt die Frage, warum die Mitglieder des „Wander- und Floßausschusses“ die Wanderjacken nicht auf eigene Kosten ankaufen. Er verweist darauf,

dass die Mitglieder der Sektion „Stocksport“ seinerzeit die Bekleidung immer privat finanziert haben.

Weiters stellt der Bürgermeister fest, dass der „Wander- und Floßausschuss“ kein Verein ist, jedoch in der „Marktgemeinschaft“ eingegliedert und somit Mitglied dieser ist. In diesem Zusammenhang informiert der Bürgermeister über die vor kurzem stattgefundene Wahl des Obmannes der Marktgemeinschaft, aus welcher Herr Rudolf Dunst hervorgegangen ist.

Die Jacken sollen angeschafft werden, um beim Einmarsch in Spilimbergo ein einheitliches Erscheinungsbild abzugeben. Laut Kostenvoranschlag der Firma „SPORT + PLUS“, Tim Thaler, 9813 Möllbrücke betragen die Kosten für den Ankauf der Jacken € 1.986,80 (exkl. MWSt.). Von den jeweiligen Benützern der Jacken wird ein Selbstbehalt von € 20,00 geleistet. Dabei ist von 20 - 25 Personen auszugehen, womit der Eigenanteil mit € 600,00 feststeht. Weitere 10 Jacken dienen als Reserve für zukünftige neue Mitglieder und sind als Gemeindeanteil in Höhe von € 200,00 festzulegen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Übernahme der verbleibenden Kosten bis zur Höhe von ca. € 1.000,00 für den Ankauf der Wanderjacken.

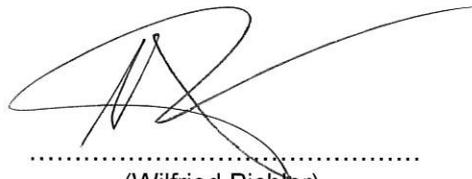
Ende der Sitzung: 18.40 Uhr

Für den Gemeinderat:



.....
(Vzbgm. Johann Haas)

Der Bürgermeister:

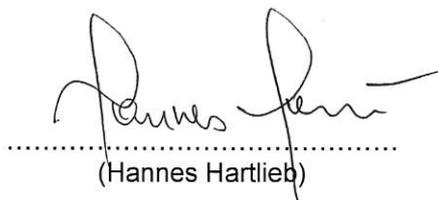


.....
(Wilfried Pichler)



.....
(Sabine Gugganig)

Der Schriftführer:



.....
(Hannes Hartlieb)